

Stadt - Markt - Gemeindeamt: Rangersdorf

Rangersdorf 40

Straße, Hausnummer

9833 Rangersdorf

Postleitzahl Ort

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. In diesem Gebäude „Kulturhaus“ 9833 Rangersdorf 27 befindet sich das

(Adresse)

Sprengelwahllokal Kulturhaus des Wahlsprengels 1 Rangersdorf

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt

einen Umkreis von 5 Meter

2. **Wahlzeit von** 07:30 bis 12:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 09. Dezember 2024

